



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

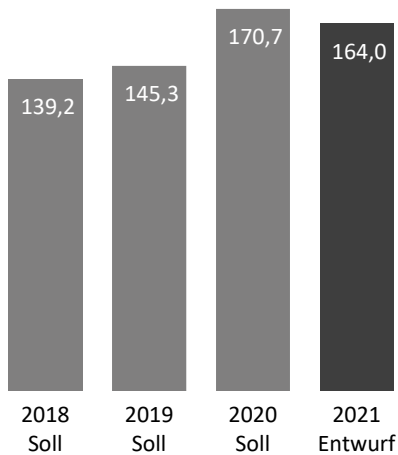
nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 11
(Bundesministerium für Arbeit und Soziales) für die
Beratungen zum Bundeshaushalt 2021

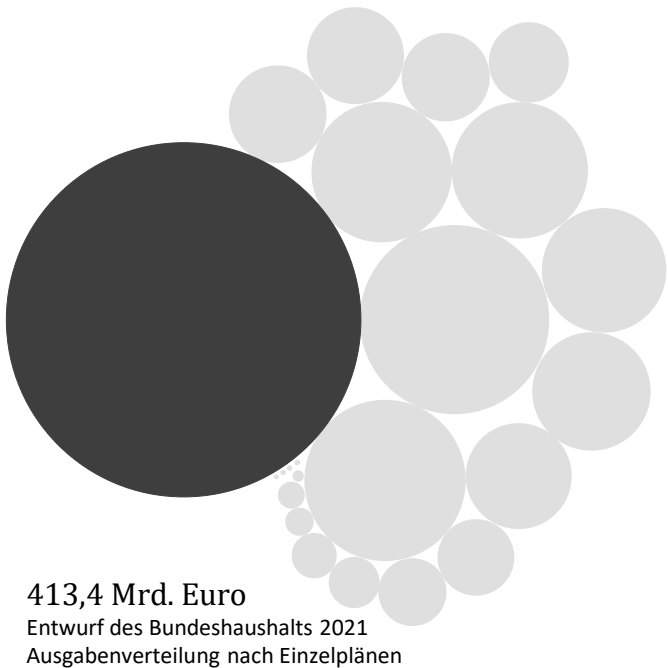
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

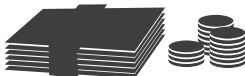
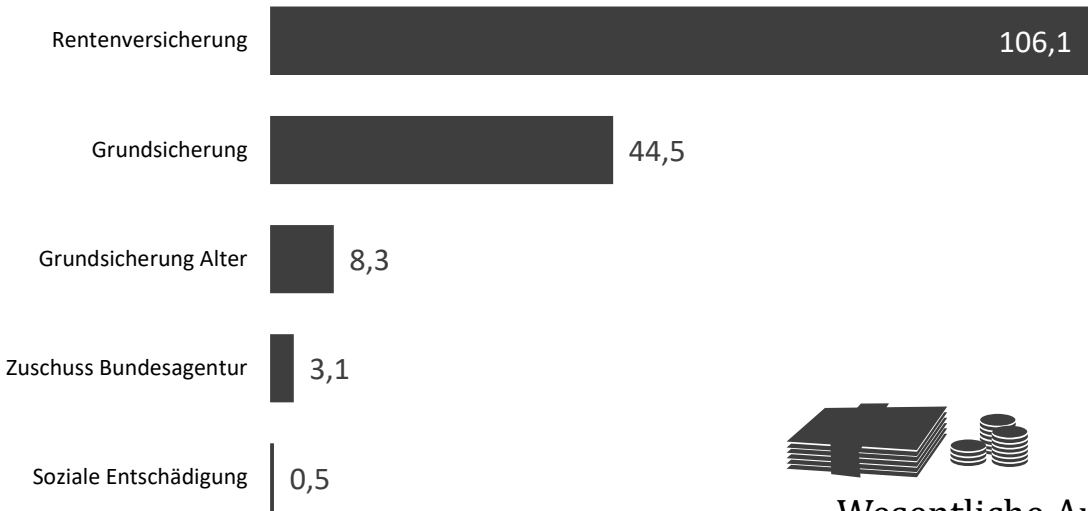
164,0 Mrd. Euro
Ausgaben



Soll-Entwicklung
Ausgaben in Mrd. Euro



2 849
+ 46
Personal
Planstellen und Stellen
Veränderung zum Vorjahr



Wesentliche Ausgaben
in Mrd. Euro

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	4
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	6
3	Wesentliche Ausgaben	7
3.1	Rentenversicherung	7
3.1.1	Überblick	7
3.1.2	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die gesetzliche Rentenversicherung	8
3.2	Grundsicherung für Arbeitsuchende	9
3.2.1	Überblick	9
3.2.2	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	10
3.2.3	Ausgaben für Arbeitslosengeld II	11
3.2.4	Ausgaben für Unterkunft und Heizung	12
3.3	Bundesagentur	13
3.3.1	Überblick	13
3.3.2	Auswirkungen der Corona-Pandemie	13
3.3.3	Haushalt der Bundesagentur	14
3.3.4	Personalhaushalt der Bundesagentur	19
3.4	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	20
3.5	Bundesministerium	21
4	Wesentliche Einnahmen	21
5	Ausblick	22

1 Überblick

Im Einzelplan 11 sind die Haushaltsmittel für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veranschlagt. Die wesentlichen Aufgabenbereiche sind:

- Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Arbeitsrecht und Arbeitsschutz,
- gesetzliche Rentenversicherung inklusive Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Rentenrecht,
- gesetzliche Unfallversicherung,
- soziale Sicherung, Sozialhilferecht und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und die Rentenversicherungsträger sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Selbstverwaltung. Sie finanzieren sich hauptsächlich über Beiträge und stellen ihren eigenen Haushalt auf (vgl. Nummern 3.1 und 3.3). Darüber hinaus erhalten sie Zuschüsse und Erstattungen aus dem Einzelplan 11.

Diese Einzelplananalyse betrachtet den aktuellen Stand der Haushaltsdaten für die Jahre 2019, 2020 und 2021.¹

Im Jahr 2019 beliefen sich die **Ausgaben** des Einzelplans auf 143,2 Mrd. Euro. Dies waren 40,1 % der Gesamtausgaben des Bundeshaushalts. Für das Jahr 2020 waren Ausgaben von 150,2 Mrd. Euro eingeplant. Die Ansätze erhöhten sich infolge der Corona-Pandemie deutlich: Mit dem ersten Nachtragshaushalt um 7,7 Mrd. Euro² und mit dem zweiten Nachtragshaushalt um 12,7 Mrd. Euro³ auf insgesamt 170,7 Mrd. Euro. Sie sollen im Jahr 2021 auf rund 164,0 Mrd. Euro sinken. Die **Einnahmen** des Einzelplans sollen hingegen

¹ Für das Entlastungsjahr 2019 sind die Soll- und die Istwerte dargestellt. Für die Jahre 2020 und 2021 betrachtet die Einzelplananalyse die Sollwerte und gibt für die Haushaltsberatungen relevante Informationen. Die Sollwerte für das Haushaltsjahr 2021 entstammen dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2021, Stand: 23. September 2020. Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes sind hervorgehoben (➡).

² Für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

³ Für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie ein überjähriges Darlehen an die Bundesagentur.

von 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2020 sowie auf 1,8 Mrd. Euro im Jahr 2021 sinken.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

	2019 Soll	2019 Ist^a	Abwei- chung Ist/Soll^b	2020 Soll	2021 Haushalts- entwurf	Verän- derung 2020/ 2021^b
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	145 260,3	143 242,9	-2 017,4	170 682,4	163 976,5	-3,9
darunter:						
• Leistungen an die Renten- versicherung	98 017,9	97 880,5	-137,5	101 847,6	106 143,9	4,2
• Grundsicherung für Arbeit- suchende	37 318,0	36 160,2	-1 157,8	48 949,9	44 529,4	-9,0
• Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	7 100,0	6 800,5	-299,5	7 900,0	8 300,0	5,1
• Soziale Entschädigung ^c	760,6	627,6	-133,0	602,7	531,8	-11,8
• Inklusion von Menschen mit Behinderungen	330,0	310,3	-19,7	544,7	511,7	-6,1
• Ministerium	139,5	126,9	-12,6	126,5	129,5	2,4
• Darlehen ^d /Zuschuss ^e an die Bundesagentur	0,0	0,0	0,0	9 303,8	3 100,0	o. A.
Einnahmen des Einzelplans	2 089,4	2 459,8	370,4	2 111,4	1 813,3	-14,1
darunter:						
• Erstattungen einigungsbe- dingter Aufwendungen an die Rentenversicherung	2 000,0	1 960,7	-39,3	2 020,0	1 716,0	-15,0
• Zuschüsse aus dem Euro- päischen Sozialfonds ^f	0,0	390,0	390,0	0,0	0,0	0,0
Verpflichtungsermächtigun- gen	7 618,2	4 066,4	-3 551,8	7 798,9	8 129,5	4,2
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	2 649	2 441 ^g	-208	2 803 ^h	2 849	1,6

Quellen: Einzelplan 11. Für das Jahr 2019: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2020: Haushaltsplan incl. erstem und zweiten Nachtragshaushalt; für das Jahr 2021: Haushaltsentwurf.

Erläuterungen: ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2019, Übersicht Nr. 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kriegsoferversorgung und -fürsorge sowie gleichartige Leistungen.

^d Coronabedingte Bereitstellung eines überjährigen Liquiditätsdarlehens im Jahr 2020.

^e Einmaliger coronabedingter Zuschuss im Jahr 2021.

^f Die Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds werden nur auf Antrag und gegen Nachweis entsprechender Ausgaben gezahlt. Die Einnahmen sind somit betragsmäßig nicht vorhersehbar und werden mit 0 Euro veranschlagt.

^g Ist-Besetzung am 1. Juni 2019.

^h Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2020: 2 551 Planstellen/Stellen.

Der Einzelplan 11 sah im Jahr 2019 **Verpflichtungsermächtigungen** von 7,6 Mrd. Euro vor. Davon wurden 4,0 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Dies entspricht einem **Ausnutzungsgrad von 53,4 %**. Für das Haushaltsjahr 2020 steigt der Ansatz für Verpflichtungsermächtigungen um 2,3 %. Er soll im Jahr 2021 weiter um 4,2 % steigen.

Der Einzelplan 11 wies im Jahr 2018 übertragbare Mittel von 3,7 Mrd. Euro aus. Davon bildete das BMAS für das Jahr 2019 **Ausgabereste** von 2,0 Mrd. Euro. Das BMAS wurde bereits mehrfach auf den notwendigen Abbau und einen strengeren Maßstab bei der Bildung der Ausgabereste hingewiesen. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2019 sind übertragbare Mittel von 3,2 Mrd. Euro vorhanden. Laut BMAS wurden daraus Ausgabereste von 2,1 Mrd. Euro für das Jahr 2020 gebildet.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Die Ausgaben des Einzelplans 11 fließen hauptsächlich in soziale Sicherungssysteme wie die Rentenversicherung und die Grundsicherung. Sie sind damit abhängig von der demografischen Entwicklung und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Im Jahr 2020 sind für die **Rentenversicherung** einschließlich der Mütterrente erstmals mehr als 100 Mrd. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2021 sind 106,1 Mrd. Euro vorgesehen. Die Steigerung beruht unter anderem auf den allgemeinen und gesetzlich festgelegten Fortschreibungsfaktoren in der Rentenversicherung. Ab dem Jahr 2021 sollen zudem langjährige Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen eine Grundrente erhalten. Die Kosten der Grundrente sollen vollständig durch eine dauerhafte Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung finanziert werden. Im Jahr 2021 sind dafür 1,4 Mrd. Euro vorgesehen. Der Erhöhungsbetrag soll bis zum Jahr 2025 auf 1,6 Mrd. Euro steigen.

Auch die Ausgaben für die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** steigen im Jahr 2021 weiter von 7,9 Mrd. auf 8,3 Mrd. Euro an. Die Finanzwirkung der Grundrente ist nach Angaben des BMAS dabei berücksichtigt.

Die Ausgaben für die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** beliefen sich im Jahr 2019 auf 36,2 Mrd. Euro. Im Jahr 2020 beträgt der Ansatz 48,9 Mrd. Euro. Im Jahr 2021 soll er wieder auf 44,5 Mrd. Euro sinken.

Für die Förderung der **Inklusion von Menschen mit Behinderungen** steigen die Haushaltsmittel im Haushaltsentwurf 2021 im Vergleich zum Haushalt 2020 um 87,1 Mio. Euro. Der Anstieg ist wie im Vorjahr insbesondere auf die mit dem Bundesteilhabegesetz beschlossene Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation zurückzuführen.⁴

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Rentenversicherung

3.1.1 Überblick

Die gesetzliche Rentenversicherung umfasst die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung. Zwei Bundesträger und 14 Regionalträger (Träger) nehmen die Aufgaben der Rentenversicherung eigenverantwortlich wahr.

Im umlagefinanzierten System der Rentenversicherung decken die Einnahmen eines Kalenderjahres die Ausgaben desselben Kalenderjahres. Die gesetzliche Rentenversicherung finanziert sich dabei im Wesentlichen über die Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern sowie über Beiträge und Zuschüsse des Bundes. Von den insgesamt 326,7 Mrd. Euro Einnahmen des Jahres 2019 stammten 75,9 % (248 Mrd. Euro) aus Rentenversicherungsbeiträgen, überwiegend aus versicherungspflichtiger Beschäftigung. Der Bund zahlte im Jahr 2019 an die gesetzliche Rentenversicherung 97,9 Mrd. Euro als

- Bundeszuschüsse (72,3 Mrd. Euro)⁵,
- zweckgebundene Beiträge und Erstattungen (20,3 Mrd. Euro)⁶, beispielsweise Beiträge für Kindererziehungszeiten (15,4 Mrd. Euro) und für behinderte Menschen (1,3 Mrd. Euro) und als

⁴ Kapitel 1105 Titel 636 11.

⁵ Kapitel 1102 Titel 636 81 bis 636 83.

⁶ Kapitel 1102 Titel 636 02 – 636 04, 636 12, 636 14 sowie 636 84 – 636 85 und 685 01.

- Ausgleich des Fehlbetrags in der knappschaftlichen Rentenversicherung (5,3 Mrd. Euro).⁷

Die Zahlungen des Bundes fließen in die Haushalte der Träger. Sie sollen nicht nur deren allgemeine Leistungsfähigkeit sicherstellen, sondern auch pauschal Aufwendungen der Träger für gesamtgesellschaftliche Aufgaben ausgleichen.

Reichen die Einnahmen nicht aus, werden die fehlenden Mittel aus einer Rücklage entnommen. Diese **Nachhaltigkeitsrücklage** ist eine finanzielle Reserve der Rentenversicherung. Sie soll unterjährige Schwankungen von Einnahmen und Ausgaben ausgleichen und den Beitragssatz verstetigen. Die Nachhaltigkeitsrücklage belief sich **Ende des Jahres 2019 mit 40,5 Mrd. Euro auf 1,79 Monatsausgaben der Rentenversicherung.**

3.1.2 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die gesetzliche Rentenversicherung

Kurzfristig ist zu erwarten, dass die Beitragseinnahmen sinken und die Rentenausgaben in etwa konstant bleiben. Die beitragspflichtigen Entgelte je Beitragszahler sinken insbesondere durch das Ansteigen von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. So zahlt die Bundesagentur bei Arbeitslosigkeit Beiträge für 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts. Während der Kurzarbeit werden die Beiträge auf der Basis des reduzierten Bruttoverdienstes des Beschäftigten gezahlt. Diese Beiträge werden vom Versicherten und Arbeitgeber jeweils hälftig getragen. Die Arbeitgeber zahlen zusätzlich Beiträge für 80 % des Bruttoverdienstes, der wegen Kurzarbeit ausgefallen ist, und stocken so den reduzierten Beitrag auf.

Das Rentenniveau ist die Relation der verfügbaren Standardrente zum verfügbaren Durchschnittsentgelt der Beschäftigten. Grundsätzlich entwickelt sich die Standardrente in die gleiche Richtung wie der Durchschnitt der Löhne (Rentenanpassungsformel). Die **Rentenanpassungsformel** reagiert erst mit einer einjährigen Verzögerung auf Änderungen der Löhne. Käme es im Jahr 2020 zu sinkenden Durchschnittslöhnen, so würde im Jahr 2021 die **Rentengarantie** greifen und verhindern, dass auch die Renten sinken. Es käme zu einer sogenannten **Nullanpassung der Renten**. Konstante Renten **bei sinkenden Löhnen** bedeuten einen **Anstieg des Rentenniveaus**.

⁷ Kapitel 1102 Titel 636 16.

Grundsätzlich würden über den Nachholfaktor künftige Rentensteigerungen so lange halbiert, bis der ursprüngliche Pfad der Rentenleistungen wieder erreicht würde. Mit dem **Rentenpaket des Jahres 2019 wurde der Nachholfaktor jedoch bis zum Jahr 2025 ausgesetzt**, d. h., sollte die Rentengarantie greifen, werden die unterbliebenen Rentenminderungen nicht nachgeholt. Das Rentenniveau und damit die Rentenausgaben sind dann zumindest temporär höher als ohne Rentengarantie. Zusätzlich gilt die doppelte Haltelinie, d. h., das Rentenniveau darf nicht unter 48 % fallen und der Beitragssatz 20 % nicht übersteigen. Greift bis zum Jahr 2025 die **Rentenniveau-Haltelinie von 48 %** nicht, ist das Rentenniveau auch langfristig (über das Jahr 2025 hinaus) höher als ohne Rentengarantie.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird grundsätzlich so festgelegt, dass Ausgaben und Einnahmen eines Jahres übereinstimmen. Sollte dafür ein Beitragssatz von 20% nicht ausreichen, um alle Ausgaben zu decken, müsste der Bund höhere Bundesmittel zur Verfügung stellen (sog. **Beitragssatzgarantie**). Solange die fehlenden Beitragseinnahmen aus dem Abbau von Reserven der Rentenversicherung (Nachhaltigkeitsrücklage) finanziert werden können, wird sich die Situation voraussichtlich nicht auf den Beitragssatz auswirken

3.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

3.2.1 Überblick

Die Jobcenter erbringen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II). Sie werden als gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur und Kommunen (302 Jobcenter) oder von den Kommunen als zugelassene kommunale Träger (104 Jobcenter) betrieben.

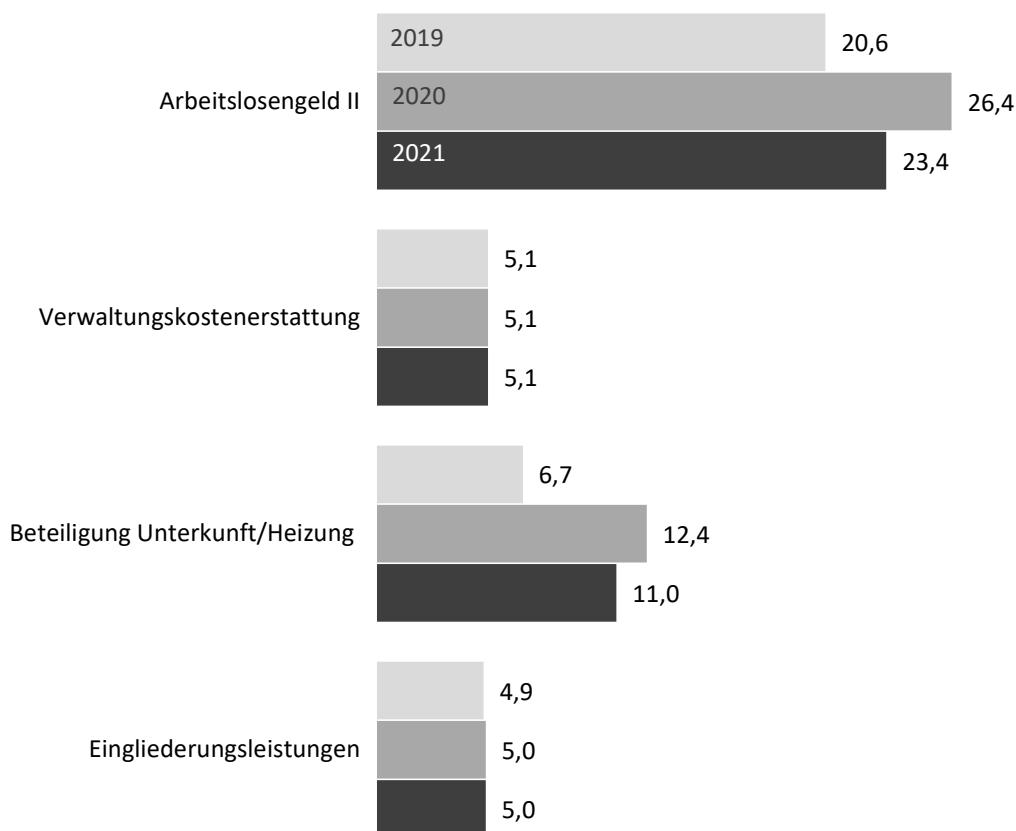
Der Bund finanzierte die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** im Jahr 2019 mit 36,2 Mrd. Euro. Für das **Jahr 2020** waren ursprünglich 38 Mrd. Euro vorgesehen. Im Zuge der Corona-Pandemie stockte der Bund die Mittel mit zwei Nachtragshaushalten auf **48,9 Mrd. Euro** auf. Damit sollen die **zusätzlichen Bedarfe für das Arbeitslosengeld II und die Kosten für Unterkunft und Heizung** gedeckt sowie der **Anteil des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung auf bis zu 74 % erhöht** werden. Der Bund trägt zudem

– zusätzlich zu den Ländern und Kommunen – an den Verwaltungskosten einen Anteil von 84,8 %. Die Eingliederungsleistungen sind ebenfalls Bestandteil der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Abbildung 1

Ausgaben für ALG II und Unterkunft/Heizung in 2021 wieder rückläufig

Ausgewählte Ausgabenkategorien in den Jahren 2019 bis 2021, Sollansätze in Mrd. Euro



Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung. Basis: Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2019.

3.2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Im Jahr 2019 gab der Bund für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit⁸ einschließlich der Sonderprogramme des Bundes 3,9 Mrd. Euro aus. Dies war 1 Mrd. Euro weniger als veranschlagt. Im Jahr 2020 hat er hierfür 5 Mrd. Euro veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht ebenfalls 5 Mrd. Euro vor.

⁸ Kapitel 1101 Titel 685 11.

Die Jobcenter benötigten im Jahr 2019 für Förderinstrumente deutlich weniger Mittel. Die Titelerhöhungen in den Jahren 2020 und 2021 schreiben den Ansatz aus dem Jahr 2019 und damit die nicht in dieser Höhe benötigten Mittel fort. Damit könnte auch der Ansatz für das Jahr 2021 zu hoch sein.

➤ Gleichstellung von Frauen bei der Aktivierung und Vermittlung

Jobcenter aktivieren und integrieren wenige Frauen, die mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft (sog. „Partner-Bedarfsgemeinschaften“) leben.⁹ Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass den Jobcentern Strategien und passgenaue Maßnahmen für diesen Personenkreis fehlten. Die Mehrzahl (73 %) der Frauen hatte im mehrjährigen Betrachtungszeitraum Januar 2016 bis Juli 2019 nicht an aktivierenden Maßnahmen teilgenommen. Die Jobcenter hatten den meisten Frauen zudem noch nie oder letztmalig vor mehr als sechs Monaten Stellen angeboten. In einem Fünftel der geprüften Fälle konnten die Frauen wegen der nicht gesicherten Kinderbetreuung Maßnahmen, Sprachkurse oder Arbeit nicht aufnehmen oder fortführen. Die Integrationsfachkräfte bezogen familiäre Umstände oftmals nicht in die Wahl einer geeigneten Integrationsstrategie ein. BMAS und Bundesagentur haben verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um den Personenkreis auch unter Einbeziehung der Partner künftig besser zu aktivieren. Wegen der Corona-Pandemie haben die Jobcenter weniger Kontakt mit diesen Frauen. Dadurch gibt es weniger vermittlerische Aktivitäten. Weitere Anstrengungen der Jobcenter in dieser Hinsicht sind daher erforderlich.

3.2.3 Ausgaben für Arbeitslosengeld II

Die Ausgaben für Arbeitslosengeld II¹⁰ umfassen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, das Sozialgeld¹¹ sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Ausgaben dafür beliefen sich im Jahr 2019 auf

⁹ § 7 Absatz 3 Nummer 3 SGB II regelt: Zur Bedarfsgemeinschaft gehören als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
a) die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/in,
b) die/der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in,
c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

¹⁰ Kapitel 1101 Titel 681 12.

¹¹ Sozialgeld wird gewährt für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

20 Mrd. Euro. Im Jahr 2020 waren dafür 20,9 Mrd. Euro veranschlagt. Mit dem ersten Nachtragshaushalt erhöhte sich der Ansatz um 5,5 Mrd. Euro auf 26,4 Mrd. Euro. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht 23,4 Mrd. Euro vor.

Die Ausgaben für Arbeitslosengeld II bemessen sich nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Das BMAS rechnete krisenbedingt mit maximal 1,2 Mio. zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften bis zum Jahresende 2020¹² und bemaß den Nachtrag auf dieser Grundlage. Seit März bis Ende Mai 2020 erhöhte sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 150 000. Seitdem verlangsamt sich der Zugang weiterer Bedarfsgemeinschaften jedoch. Bis Jahresende ist daher ein geringerer als zunächst angenommener Zuwachs zu erwarten. Aufgrund dieser Entwicklung hält der Bundesrechnungshof den durch Nachtrag erhöhten Ansatz beim Arbeitslosengeld II für das Jahr 2020 für ausreichend, wenn nicht sogar für zu hoch bemessen.

3.2.4 Ausgaben für Unterkunft und Heizung

Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung¹³ sind die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Im Jahr 2020 wurde die Bundesbeteiligung in Folge der Corona-Pandemie von maximal 49 % auf insgesamt bis zu 74 % erhöht.¹⁴ Im Jahr 2019 beteiligte sich der Bund mit 6,5 Mrd. Euro. Im Jahr 2020 veranschlagte er zunächst 7 Mrd. Euro. Diese Mittel stockte er mit Nachträgen um 5,4 Mrd. Euro (2 Mrd. Euro und 3,4 Mrd. Euro) auf 12,4 Mrd. Euro auf. Für das Jahr 2021 sind 11,0 Mrd. Euro vorgesehen.

Grundgesetzänderung zur Erhöhung des Bundesanteils

Für die Erhöhung der Bundesbeteiligung wurde das Grundgesetz geändert.¹⁵ Normalerweise tritt die Bundesauftragsverwaltung ein, wenn der Bund sich mit mindestens 50 % beteiligt. Abweichend von diesem Grundsatz wurde festgeschrieben, **dass bis zu einer 75 %-Grenze keine Bundesauftragsverwaltung eintritt**. Diese Regelung führt dazu, dass der Bund zwar mehr Mittel bereitstellt, aber nach wie vor kaum auf die Verwendung der Mittel einwirken und diese auch nicht kontrollieren kann. Denn bei den Kosten der Unterkunft

¹² Vgl. Begründung zum Sozialschutz-Paket, BT-Drs. 19/18107 vom 24. März 2020.

¹³ Kapitel 1101 Titel 632 11.

¹⁴ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2048).

¹⁵ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2048).

und Heizung (KdU) handelt es sich weiterhin um eine Leistung des kommunalen Trägers. Das BMAS hat in diesem Bereich keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten. Will es bundeseinheitliche Vorgaben erreichen oder die Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes umsetzen, bleibt ihm nur der langwierige Weg der Bund-Länder-Konsultationen. Dies begünstigt unwirtschaftliche Verhaltensweisen zu Lasten des Bundes.

Ohne Bundesauftragsverwaltung hat der Bund trotz steigender finanzieller Verantwortung weiterhin keine Aufsichts- und Kontrollrechte. Zwar kann auch in diesem Fall der Bundesrechnungshof nach Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 GG bei Länderbehörden im Bereich der KdU prüfen. Jedoch können seine Empfehlungen nicht die nötige Wirksamkeit entfalten, weil es keinen verantwortlichen Adressaten auf Bundesebene gibt, der unmittelbar für deren Umsetzung sorgen könnte. Damit die Mittel rechtskonform und wirtschaftlich verwendet werden, muss das BMAS seine (begrenzten) Einflussmöglichkeiten auf die Länder konsequent und stärker als bisher nutzen.

3.3 Bundesagentur

3.3.1 Überblick

Die Bundesagentur ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit **Selbstverwaltung**. Sie finanziert sich überwiegend aus **Beiträgen** und stellt ihren eigenen Haushalt auf. Darüber hinaus erhält sie Finanzmittel aus dem Einzelplan 11 für den Rechtskreis SGB II.

Die Bundesagentur ist zuständig für die **Arbeitsförderung** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Dazu gehören die Beratung, Vermittlung und Förderung von Menschen, die eine Ausbildung oder Arbeit suchen, sowie die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus zahlt die Bundesagentur **Entgeltersatzleistungen**, wie beispielsweise das Arbeitslosengeld. Zu den weiteren Aufgaben zählen die **Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** sowie die **Arbeitsmarktstatistik**.

Des Weiteren nimmt die Bundesagentur Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wahr (vgl. Nummer 3.2).

3.3.2 Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt und somit auf den Haushalt der Bundesagentur können noch nicht abschließend bewertet

werden. Bis Ende August haben sich **Mehrausgaben** in Höhe von **17,4 Mrd. Euro** (79 %) im Vergleich zum Vorjahr ergeben, z. B.:

Tabelle 2

Übersicht über Mehrausgaben bei der Bundesagentur

	2019	2020	Veränderung 2019/2020
	in Mio. Euro; jeweils Stand 31. August		
Kurzarbeitergeld	85,3	14 333,8	14 248,5
Arbeitslosengeld	10 063,7	13 114,0	3 050,3
Insolvenzgeld	560,4	736,8	203,4

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung. Basis: Finanzstatistik der Bundesagentur, August 2020.

Die **Inanspruchnahme der Kurzarbeit** beeinflusst maßgeblich den Haushalt der Bundesagentur 2020 und hat einen entscheidenden **Einfluss auf die Höhe des Defizits** im Jahr 2020. Um möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten hat die Bundesregierung die Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld erleichtert und die Leistungen des Kurzarbeitergeldes ausgeweitet. Bis Ende August wurden zudem mit **18,2 Mrd. Euro** rund **1,2 Mrd. Euro weniger** an Beitragseinnahmen gebucht als im Vorjahreszeitraum (-6 %). Dies ist zum Teil auf die Beitragssatzsenkung Anfang 2020 zurückzuführen. Der Hauptteil der **Mindereinnahmen** beruht darauf, dass Beitragseinnahmen in Phasen der Kurzarbeit fehlen. Diese **Entwicklung** wird sich angesichts der dauerhaft hohen Zahl von Kurzarbeitern weiter fortsetzen und das **Defizit** im Haushalt der Bundesagentur **erhöhen**.

3.3.3 Haushalt der Bundesagentur

Der Haushalt der Bundesagentur finanziert sich im Wesentlichen über die **Beiträge** zur Arbeitslosenversicherung. Der Bund erstattet die **Verwaltungskosten**, die der Bundesagentur durch die Aufgabenwahrnehmung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen, aus dem Einzelplan 11.

Die Bundesagentur erzielte im Haushaltsjahr 2019 geringfügig **mehr Einnahmen**, als im Haushaltsplan angesetzt waren. Die **Ausgaben** lagen hingegen erneut **unter den Erwartungen** der Bundesagentur. Im Einzelnen:

a) Finanzierungssaldo und Rücklage

Wie in den vorangegangenen Jahren erzielte die Bundesagentur auch im Haushaltsjahr 2019 mit **2,1 Mrd. Euro** einen erheblichen **Überschuss**. Dies waren 1,6 Mrd. Euro mehr als geplant. Die Bundesagentur führte den Überschuss insbesondere ihrer allgemeinen Rücklage¹⁶ zu.

Aufgrund der hohen Überschüsse stieg die Rücklage in den vergangenen Jahren erheblich an. Zum Jahresende 2019 betrug sie **25,8 Mrd. Euro**. Für das Haushaltsjahr 2020 rechnet die Bundesagentur aufgrund der Corona-Pandemie derzeit mit einem deutlichen Defizit von 28,0 Mrd. Euro. Für das Jahr 2021 geht sie von einem Defizit von 9,4 Mrd. Euro aus. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 erwartete die Bundesagentur nur ein Defizit in Höhe von 1,34 Mrd. Euro. Nach Auflösung der verfügbaren Rücklage¹⁷ ergibt sich voraussichtlich ein **zusätzlicher Liquiditätsbedarf** der Bundesagentur für das **Jahr 2020 von 7,2 Mrd. Euro**. Je nach weiterer Entwicklung der Wirtschaft, des Arbeitsmarkts und der Fortführung des Kurzarbeitergelds geht die Bundesagentur auch für das nächste Jahr von einem zusätzlichem Liquiditätsbedarf in Höhe von **3,4 Mrd. Euro** aus.

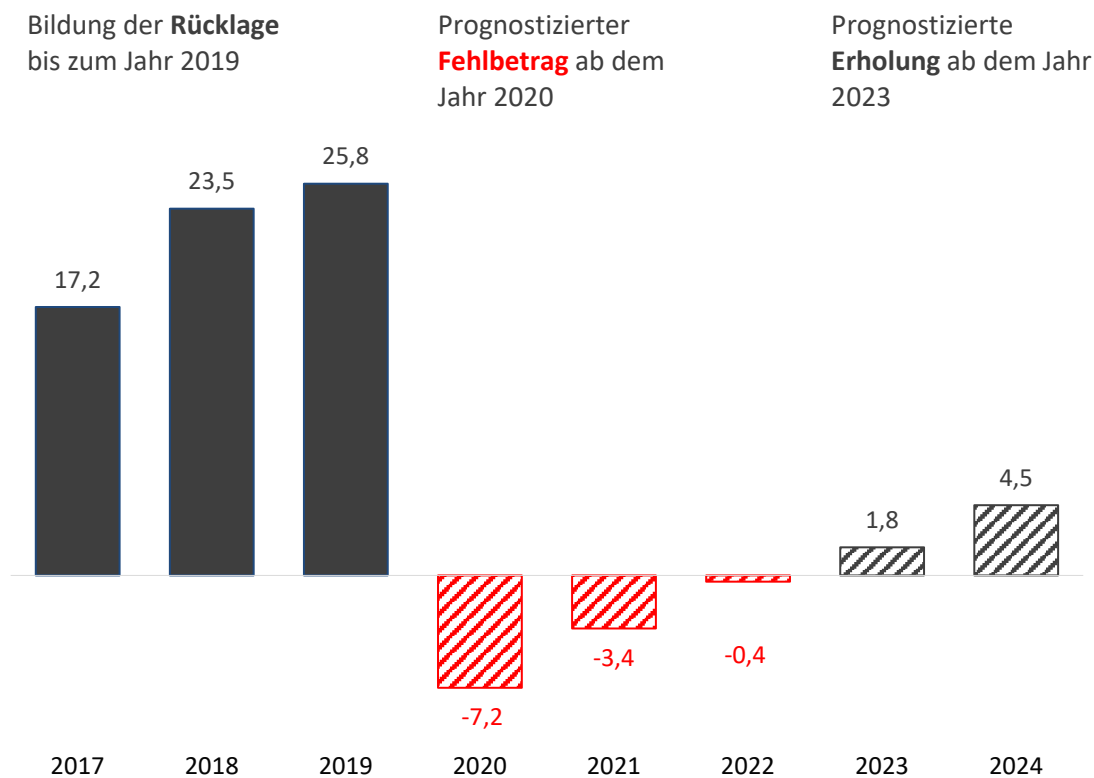
¹⁶ Neben der allgemeinen Rücklage gibt es die Insolvenzgeldrücklage und die Rücklage für umlagefinanzierte Aufwendungen für Leistungen der Winterbeschäftigungsförderung.

¹⁷ Die Mittel der Rücklage sind bis zum Jahr 2021 bei Banken angelegt. Sie sind deshalb ohne Entschädigungszahlung im Jahr 2020 bis 19,8 Mrd. Euro und im Jahr 2021 bis 6,0 Mrd. Euro verfügbar.

Abbildung 2

Corona-Pandemie bewirkt Defizit der Bundesagentur bei vollständiger Auflösung der Rücklage

Rücklagenbildung bis zum Jahr 2019, Prognose ab dem Jahr 2020



Quelle: Bundesagentur; Stand September 2020, die Zahlen sind mit Blick auf das laufende Haushaltsaufstellungsverfahren der Bundesagentur vorläufig.

Im **Bundshaushalt 2020** sind im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts überjählig nutzbare Liquiditätshilfen von 9,3 Mrd. Euro als Darlehen an die Bundesagentur veranschlagt worden.¹⁸ Nach § 12 Absatz 1 HG 2020 darf der Bund darüber hinaus unterjählig Liquiditätsdarlehen von bis zu 18,0 Mrd. Euro gewähren. Die Rückzahlung der Darlehen wird ggf. bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet (§§ 364 Absatz 2, 365 SGB III).

Im **Haushaltswurf 2021** ist erstmals wieder ein Zuschuss von 3,1 Mrd. Euro veranschlagt.¹⁹ Zudem besteht wie im Vorjahr die haushaltsgesetzlich geregelte Möglichkeit der Gewährung unterjähriger Liquiditätshilfen als Darlehen (§ 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 HG 2021 (Entwurf)).

¹⁸ Einzelplan 11, Kapitel 1101 Titel 856 22.

¹⁹ Einzelplan 11, Kapitel 1101 Titel 636 11.

Ein erhebliches **Haushaltsrisiko** birgt die neue Regelung in § 12 Absatz 1 HG 2021 (Entwurf): Danach ist zum Schluss des Haushaltsjahres 2021 eine Umwandlung der Darlehen in einen Zuschuss für den Fall vorgesehen, dass der Haushalt der BA aufgrund der Belastungen aus dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld und der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber unter Berücksichtigung ihrer Rücklage ein Defizit aufweist. Dies würde das schuldenregelrelevante Finanzierungsdefizit im Bundeshaushalt 2021 erhöhen.

b) Minderausgaben

Der **Überschuss** der Bundesagentur im Jahr 2019 ist insbesondere auf die Minderausgaben beim **Eingliederungstitel** von **1,2 Mrd. Euro** und bei den Leistungen der aktiven **Arbeitsförderung** von **0,6 Mrd. Euro** zurückzuführen.

Titelansätze bei der Bundesagentur

In den letzten Jahren wies die Bundesagentur regelmäßig bei denselben Haushaltstiteln Minderausgaben aus. Dennoch erhöhte sie teilweise die Ansätze in jedem Jahr weiter. Der Bundesrechnungshof untersuchte daher, inwieweit das BMAS sicherstellt, dass die Bundesagentur ihren Haushalt ordnungsgemäß aufstellt. Er stellte fest, dass das BMAS nicht hinreichend geprüft hat, ob der Haushalt der Bundesagentur den haushaltsrechtlichen Vorschriften entspricht. Andernfalls hätte es festgestellt, dass die Haushalte 2018 und 2019 überhöhte Ausgabeansätze und unzulässige Reserven enthielten. Die Bundesagentur und das BMAS sagten unter anderem zu, den Eingliederungstitel künftig an den prognostizierten Bedarfen auszurichten.

Im Jahr 2020 hat die Bundesagentur den Ansatz für den Eingliederungstitel im Vergleich zum Vorjahr von 4,2 Mrd. Euro auf 3,7 Mrd. Euro verringert.

c) Reduzierung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wurde zum 1. Januar 2019 per Gesetz von 3 % auf 2,6 % und per Verordnung um weitere 0,1 % auf 2,5 % gesenkt. Im Haushaltsplan 2019 waren daher rund **4 Mrd. Euro weniger Beitragseinnahmen** veranschlagt als im Jahr zuvor. Der Beitragssatz wurde mit Beginn des Jahres 2020 per Verordnung nochmals auf 2,4 % gesenkt. Dies wird nach Einschätzung der Bundesagentur zu **Mindereinnahmen** von

1,2 Mrd. Euro führen. Die Absenkung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

d) Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit

Der „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ ist ein Sondervermögen zur Finanzierung aller gegenwärtigen und künftigen Versorgungsausgaben der Bundesagentur (§ 366a Absatz 7 SGB III). Die **Zuweisungen** aus dem Haushalt der Bundesagentur betrugen im Jahr 2019 insgesamt **714,0 Mio. Euro**. Dem gegenüber standen **Versorgungsausgaben von 504,8 Mio. Euro** (Vorjahr: 470,1 Mio. Euro). Zum Jahresende 2019 belief sich das Vermögen des Versorgungsfonds auf **9,0 Mrd. Euro**.²⁰

e) Kurzarbeitergeld

Die Regelungen zu den erleichterten Voraussetzungen für Kurzarbeit und der Erhöhung des Kurzarbeitergeldes sollen die Folgen der Corona-Pandemie abmildern. Betriebe können Kurzarbeitergeld bereits erhalten, wenn nicht mehr mindestens ein Drittel, sondern mindestens **10 % der Beschäftigten einen** Entgeltausfall von mehr als 10 % haben. Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden in vollem Umfang **erstattet**. Bei einem Entgeltausfall von mindestens 50 % erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat von 60 % auf 70 % beziehungsweise für Berufstätige mit Kindern von 67 % auf 77 % des Nettolohns. Ab dem siebten Monat steigt es auf 80 % beziehungsweise 87 %.

Die Bundesregierung hat im September 2020 beschlossen, die **Bezugsdauer** des Kurzarbeitergeldes von bisher 12 auf bis zu 24 Monate **zu verlängern**. Gleichzeitig gelten die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für die Betriebe weiter, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern bis zum 30. Juni 2021 weiterhin in vollem Umfang erstattet. Haben die Betriebe bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt, erhalten sie eine Erstattung von 50 %. Diese neuen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2021. Unabhängig davon können Betrieben, die ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit qualifizieren, wie bisher zudem 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden. Demzufolge können

²⁰ Bundesagentur, Jahresrechnung 2019, Saldendarstellung des Wirtschaftsplans „Versorgungsfonds der BA“ im Jahr 2019, Seite 74.

bestimmte Betriebe²¹ auch über den 30. Juni 2021 hinaus eine Erstattung von 100 % erhalten. Die Bundesregierung rechnet mit Mehrausgaben für die Verlängerung des konjunkturellen Kurzarbeitergelds von schätzungsweise 5 Mrd. Euro für das Jahr 2021. Zusammen mit ohnehin anfallenden Ausgaben sollen im **Jahr 2021** die **Gesamtausgaben** für Kurzarbeitergeld und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gut **6 Mrd. Euro** umfassen.

Zu den beschlossenen Regelungen hat der Bundesrechnungshof bereits im Gesetzgebungsverfahren folgende Position vertreten:

Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld ist kein zielgerichtetes Instrument zur Förderung des Strukturwandels. Vielmehr können sich bereits bestehende Anpassungsprobleme so noch verschärfen. Würde die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge früher mit einer Qualifizierung verknüpft, hätten die Arbeitgeber einen stärkeren Anreiz für ein Qualifizierungsangebot an ihre Beschäftigten.

Das erweiterte Kurzarbeitergeld entlastet Unternehmen mit erheblichem Mitteleinsatz von wirtschaftlichen Risiken. Es sollte daher keinesfalls über den zwingend erforderlichen Zeitraum hinaus eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die einen erheblichen Umfang ausmachen. Für den Fall einer raschen wirtschaftlichen Erholung sollte eine „Ausstiegsstrategie“ vorgesehen werden, mit der die verbesserten Bedingungen zur Kurzarbeit zeitnah zurückgefahren werden können.

3.3.4 Personalhaushalt der Bundesagentur

Im Jahr 2020 beträgt die Anzahl der Mitarbeiterkapazitäten der Bundesagentur (Rechtskreise SGB II und SGB III) in **Vollzeitäquivalenten** (VZÄ) 103 568. Davon setzt die Bundesagentur 43 201 Kräfte (41,7 %) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ein. Die Bundesagentur sieht vermehrt zusätzliche und höherwertigere Stellen für ihre Aufgabenerledigung vor, insbesondere in der Berufsberatung. Im Haushalt 2020 hob sie hierfür 2 285 Stellen von der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11. Sie begründete dies mit den angestiegenen Anforderungen für die Beratungsfachkräfte. Zudem veranschlagte sie für die Berufsberatung im und vor dem Erwerbsleben 1 088

²¹ Betriebe, die Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 eingeführt und Beschäftigte im Sinne des § 82 SGB III qualifiziert haben.

zusätzliche Stellen.²² Die Ergebnisse einer Personalbedarfsermittlung, die Stelleneinsparungen von mindestens 1 208 VZÄ vorsah, ließ sie bei ihrer Stellenforderung außer Acht. Sie gab an, die Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung revidieren zu wollen.

Für den Haushaltsentwurf 2021 weist die Bundesagentur einen zusätzlichen Bedarf von 6 873 Mitarbeiterkapazitäten (Rechtskreise SGB II und SGB III) aus. Hierunter veranschlagt sie für den Rechtskreis SGB III zusätzlich 5 500 VZÄ. Sie fordert 4 000 VZÄ für befristete Stellen (Ermächtigungen) und 1 500 VZÄ für unbefristete Stellen.²³ Die Stellenforderung begründet sie sowohl mit pandemiebedingtem Mehrbedarf, als auch damit, dass sie für den altersbedingten Abgang in den Folgejahren vorsorgen will.

3.4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterstützt hilfebedürftige Personen, die entweder die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Länder führen die Aufgabe im Auftrag des Bundes aus. Der Bund erstattet den Ländern die Nettoausgaben vollständig.

Erhebliche Einkommenseinbußen aufgrund der Corona-Pandemie können auch ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen treffen, die bisher keine Grundsicherung bezogen haben. Daher wurden die Regelungen im SGB II zum erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung durch die **Sozialschutzpakete**²⁴ in die Grundsicherung übernommen: Vorübergehend ist die Vermögensprüfung ausgesetzt und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden als angemessen anerkannt. Für das Jahr 2019 beliefen sich die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf 6,8 Mrd. Euro. Für das Jahr 2020 und das Jahr 2021 sind 7,9 Mrd. bzw. 8,3 Mrd. Euro veranschlagt.

²² Aufgeteilt auf die Jahre 2020 bis 2022.

²³ Mit 500 kw-Vermerken jeweils in den Jahren 2022 bis 2024, vgl. Entwurf des Personalhaushaltes der Bundesagentur, Stand September 2020.

²⁴ Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575).

3.5 Bundesministerium

Die Ausgaben für das Bundesministerium beliefen sich im Jahr 2019 auf 127,2 Mio. Euro. Dies sind 8,8 % weniger als der Soll-Ansatz. Für das Jahr 2020 sind 126,5 Mio. Euro eingeplant. Im Jahr 2021 sind 129,5 Mio. Euro vorgesehen. Damit orientiert sich die Veranschlagung an den Ist-Ausgaben für das Jahr 2019.

Das BMAS richtete im Haushaltsjahr 2018 die neue Abteilung „Digitalisierung und Arbeitswelt“ ein. Teil dieser Abteilung ist die neue Organisationseinheit „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“. Der Titelantrag für die „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“ stieg von 3 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2019 auf 19,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020²⁵. Für das Jahr 2021 sind 34,5 Mio. Euro vorgesehen.

Der Ansatz enthält Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 zur Umsetzung der Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) der Bundesregierung. Die im Einzelplan 60 für die KI-Strategie vorgesehenen Mittel von insgesamt 1,5 Mrd. Euro für die Jahre 2019 bis 2024 werden nach einem abgestimmten Gesamtkonzept auf alle Ressorts verteilt.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2019 verzeichnete der Einzelplan 11 Einnahmen von 2,5 Mrd. Euro. Mit 2 Mrd. Euro bestand der Großteil der Einnahmen aus anteiligen Erstattungen der Länder für einigungsbedingte Aufwendungen des Bundes an die Rentenversicherung.²⁶ Diese Aufwendungen resultieren überwiegend aus Ansprüchen, die in Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworben wurden. Dem Einzelplan 11 flossen außerdem 390 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zu.²⁷ Der ESF dient der anteiligen Finanzierung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, z. B. zur dauerhaften Integration von Langzeitarbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

²⁵ Kapitel 1107 Titel 684 11.

²⁶ Kapitel 1102 Titel 232 01.

²⁷ Kapitel 1106 Titel 272 02.

5 Ausblick

Nach dem Finanzplan des Bundes 2020 bis 2024 steigen die Gesamtausgaben im Einzelplan 11 von 170,7 Mrd. Euro im Jahr 2020 auf 176,8 Mrd. Euro im Jahr 2024 (+3,6 %).

Die Leistungen an die Rentenversicherung stellen weiterhin den größten Ausgabenbereich im Bundeshaushalt dar. Sie werden nach dem Finanzplan bis zum Jahr 2024 auf 119,4 Mrd. Euro ansteigen. Dabei werden die Zusatzlasten aufgrund der in den letzten zwei Wahlperioden auf den Weg gebrachten versicherungsfremden Leistungen bislang überwiegend durch die Rentenversicherung selbst, also die Beitragszahler, getragen.²⁸ Vorschläge der Bundesregierung zur nachhaltigen Deckung dieser Maßnahmen ohne Belastung der Rentenversicherung fehlen bislang weitgehend. Im Gegenteil: Eine Vorsorgemaßnahme wie die im letzten Finanzplan noch verankerte Rücklage „Demografievorsorge Rente“ von jährlich 2,0 Mrd. Euro ab dem Haushalt 2021, also 8,0 Mrd. Euro bis zum Finanzplanende, wurde aus dem neuen Finanzplan kommentarlos entfernt.

Auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geht die Bundesregierung von steigenden Ausgaben bis auf 9,6 Mrd. Euro im Jahr 2024 aus. Für die Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Jahr 2020 Mittel von insgesamt 48,9 Mrd. Euro vorgesehen. Zwei Nachtrags Haushalte 2020 erhöhten diese Ansätze. Dies soll die Folgen der Corona-Pandemie auffangen. Die Ansätze sollen bis zum Jahr 2024 auf hohem Niveau verbleiben und nur geringfügig sinken. Ein Hauptgrund hierfür ist die Heraufsetzung des Bundesanteils an den KdU-Leistungen auf 74 %. Die durch die Kommunen bewirtschafteten KdU-Leistungen unterliegen aufgrund einer gegen die Empfehlung des BRH beschlossenen Änderung des Artikel 104a Abs. 3 GG nicht der Bundesauftragsverwaltung. Die Möglichkeit der Kontrolle von zweckwidrigen und unwirtschaftlichen Mittelverwendungen ist daher weiterhin deutlich eingeschränkt.

Nach Einschätzung der Bundesagentur wird sie erst ab dem Jahr 2023 wieder über Rücklagen aus Einnahmeüberschüssen in ihrem beitragsfinanzierten

²⁸ Hierzu zählen vor allem die sog. Mütterrenten I und II, die Rente ab 63, die Angleichung der Ostrenten, die doppelte Haltelinie in Bezug auf Rentenniveau und Beitragssatz sowie die geplante Grundrente.

Haushalt verfügen. In den Jahren 2021 und 2022 wird sie nach eigenen Angaben voraussichtlich Liquiditätshilfen des Bundes von insgesamt 3,8 Mrd. Euro benötigen. Das Haushaltsgesetz 2021 enthält hierfür einen Finanzrahmen bis zum Jahr 2024 von bis zu 18 Mrd. Euro.

Der Haushalt der Bundesagentur finanziert sich grundsätzlich aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Diese in § 367 SGB III verankerte Konstruktion garantiert die Selbstverwaltung der Bundesagentur bei der Umsetzung der Maßnahmen für die Arbeitsförderung nach dem SGB III. Eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt läuft diesem Gedanken entgegen. Aus diesem Grund sind steuerfinanzierte Liquiditätshilfen an den Beitragshaushalt nach § 364 Absatz 2 SGB III als Darlehen ausgestaltet. Die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ist der Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie geschuldet. Dementsprechend soll der Zuschuss an die konkreten Ausgabepositionen konjunkturelles Kurzarbeitergeld und zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträge geknüpft, durch die Höhe der verfügbaren allgemeinen Rücklage gedeckelt und auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzt werden. Die damit verbundenen Haushaltsrisiken sind erheblich. Ziel muss jedenfalls sein, dass sich der Haushalt der Bundesagentur wieder aus den Beitragsmitteln finanziert. Dies erfordert einen wirtschaftlichen und effizienten Umgang mit den verfügbaren Haushaltsmitteln. Fördermaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit sowie ihre Finanzierbarkeit zu hinterfragen. Insbesondere Personalforderungen, die mit der aktuellen Sondersituation begründet werden, sind deshalb auch vor dem Hintergrund einer dauerhaften Belastung des Beitragshaushalts zu bewerten.



Ahrendt

Romers

Rabenschlag